

## Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

### Alb-Donau-Kreis

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 12.12.2023 die vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis am 14.12.2023 genehmigte Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

## 16. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.1971

### § 1

§ 2 Absatz 5 wird um die Ziffer 5 mit folgendem Text ergänzt:

die Aufgabe des Personenstandswesens im Sinne der §§ 1 und 3 AGPStG, § 61 Absatz 5 GemO.

Der bisherige Absatz 6 des § 2 wird Absatz 7.

§ 2 Absatz 6 wird ersetzt durch folgender Text:

Der einheitliche Standesamtsbezirk der folgenden Mitgliedsgemeinden hat seinen Sitz in Munderkingen und führt den Namen „Verbandsstandesamt Munderkingen“. Der Verband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Rechtenstein, Untermarchtal, Unterstadion und Unterwachingen die Aufgabe nach § 2 Absatz 5 Ziffer 5. Die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden in das Verbandsstandesamt Munderkingen, sowie das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden ist auf Antrag möglich. Es bedarf hierzu der Änderung der Verbandssatzung.

### § 2

§ 5 Absatz 1 Nummer 9 wird mit folgendem Text geändert:

die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten im höheren Dienst und gleichwertig sonstige leitende Bedienstete des Verbands;

### § 3

§ 8 Absatz 1 wird mit Satz 3 mit folgendem Text ergänzt:

Die Verbandsverwaltung entscheidet über die Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten bis zum mittleren Dienst und gleichwertig sonstige Bedienstete des Verbands. Die Verbandsverwaltung entscheidet dabei

in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden.

#### § 4

§ 9 wird mit Absatz 7 mit folgendem Text ergänzt:



Alle Mitgliedsgemeinden nach § 1 Absatz 1 tragen die Kosten des Verbandsstandesamts zu 10 v. H. im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 143 GemO). Die Mitgliedsgemeinden nach § 2 Absatz 6 Satz 2 tragen zusätzlich die Kosten des Verbandsstandesamts zu 90 v.H. im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 143 GemO).

#### § 5

Diese Satzung tritt am 08.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt

Munderkingen, 12.12.2023



Thomas Schelkle  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.